

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Jahr 2017 1

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Planentwurfs für die 2. vorhabenbezogene Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger für das Jahr 2017 3

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen
(Kindertageseinrichtungssatzung)
Vom 30. Mai 2017 4

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung
der Innenbereichssatzung Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 6

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.835.150,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.664.700,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ainring, den 29. Mai 2017
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 3.11.2016 die 2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“ für das Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Aufham, Achenweg 2c. Mit dieser Änderung werden die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle um 12 m bzw. 240 m² geschaffen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Aufham, am Achenweg bzw. an der Bundesautobahn A8 Ost München – Salzburg.
2. Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 1.6.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 29.5.2017, ausgearbeitet von S A K Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, Begründung vom 29.5.2017, ausgearbeitet von S A K Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, und der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.5.2017, ausgearbeitet von Dipl.Ing. Christian Hinterstoißer, Anger, liegen in der Zeit vom

21. Juni 2017 bis 21. Juli 2017

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Achenweg eingesehen werden.

Anger, den 6. Juni 2017
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.771.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.815.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Anger, den 8. Juni 2017
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 30. Mai 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde umfassen:
 - a) das Haus für Kinder mit Krippengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindergartengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - b) den Waldkindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung, der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes, ausreichendes und pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeindeverwaltung Bischofswiesen. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen, sind die Einrichtungsleitungen verantwortlich.

§ 3

Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei den Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte nach Art. 26 a BayKiBiG zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag, einer Buchungsvereinbarung und einer Elternbeitragsvereinbarung mit der Gemeinde Bischofswiesen, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Alle Kinder müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden. Bei freien Kapazitäten ist ein früherer Aufnahmetermin möglich.
- (4) Die vereinbarte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen (z. B. Aufnahme einer neuen oder anderen Berufstätigkeit), jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt.

- (2) Aufgenommen werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bischofswiesen haben
 - b) für die der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde
 - c) mit Inklusionshintergrund die integrationsfähig sind
 - d) aus anderen Gemeinden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und die damit verbundene Kapazität. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
 - a) Kinder der Gemeinde Bischofswiesen werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist, werden vorgezogen
 - c) Punkt a) gilt vor Punkt b)
 - d) Bei gleicher Dringlichkeit gelten das Alter des Kindes und das Datum der Anmeldung.
- (4) Es wird auf die besonderen Aufnahmevoraussetzungen des Waldkindergartens nach § 17 der Kindertageseinrichtungssatzung hingewiesen.
- (5) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von den Kindertageseinrichtungen in einer Warteliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertageseinrichtung oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
- (6) Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung (§§ 7, 8 der Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 6 Inklusion

- (1) Der integrative Waldkindergarten ist konzipiert für Kinder im Alter von mindestens 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Im Haus für Kinder stehen nur Plätze für Einzelintegration zur Verfügung. Kinder mit Inklusionsbedarf im Alter von unter 3 Jahren werden nicht in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.
- (2) Ein Kind, das von Behinderung bedroht oder behindert ist wird unter Ausschluss der nachfolgenden Vorbehalte in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen.
 - a) Kinder, die eine primäre Sinnesschädigung (z. B. Gehörlose, stark Sehbehinderte) haben
 - b) Kinder, die einer aufwendigen medizinischen Versorgung bedürfen
 - c) Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Räume der Kindertageseinrichtungen nicht oder nur mit erheblichen Mehraufwand erreichen können
 - d) Kinder deren Erziehungsberechtigten die Mitarbeit, insbesondere bei der Inklusion, verweigern.
- (3) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung, dem heilpädagogischen Fachdienst, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Erziehungsberechtigten des Kindes voraus.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Erst danach trifft die Einrichtungsleitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
- (5) Die Belegung eines Inklusionsplatzes ist abhängig von der Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger (z. B. Bezirk oder Landratsamt). Erst nach Vorliegen der Kostenübernahme kann die entsprechende zusätzliche Förderung gewährleistet werden.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann von den Einrichtungsleitungen und / oder der Gemeinde Bischofswiesen, mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es zwei Wochen durchgehend unentschuldig gefehlt hat
 - b) es innerhalb eines bayerischen Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat
 - c) es wiederholt gegen die Buchungszeiten verstoßen hat
 - d) durch sein Verhalten die Ordnung der Kindertageseinrichtungen fortgesetzt erheblich gestört ist und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer Gruppe beeinträchtigt wird
 - e) es aufgrund seiner erheblichen Defizite, die durch Austestung diagnostiziert wurden, nicht ausreichend gefördert werden kann es trotz 3-monatiger Inklusion aufgrund physischer und psychischer Entwicklung oder Behinderung einer besonderen Pflege bedarf, die von der Kindertageseinrichtung, auch durch Inklusion sofern hierfür Plätze zur Verfügung stehen, nicht gewährleistet werden kann
 - f) es sichtlich überfordert ist
 - g) die Erziehungsberechtigten nachhaltig gegen diese Satzung oder gegen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen verstoßen
 - h) Die Erziehungsberechtigten das Benutzungsentgelt trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichten.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren schriftlichen Antrag, auch der Elternbeirat (§ 3 Kindertageseinrichtungssatzung) zu hören.

§ 8

Abmeldung, Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Beim Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung wegen voraussichtlich längerer Dauer einer Krankheit, Urlaub oder beim Vorliegen sonstiger Gründe (z. B. Wegzug der Erziehungsberechtigten) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (2) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (4) Für die Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr eingeschult werden, endet das Kindergartenjahr am 31. August. Eine schriftliche Kündigung ist für diese Kinder nicht erforderlich.

Vierter Teil

Betriebsablauf der Kindertagesstätte

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Das Haus für Kinder und der Waldkindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Freitags sind das Haus für Kinder und der Waldkindergarten von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die pädagogische Hauptzeit zur Umsetzung des pädagogischen Auftrags beträgt in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder von 1 bis 6 Jahren regelmäßig 4 Stunden täglich, von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr. Die Mindestbuchungszeit beträgt somit 20 Stunden wöchentlich (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten), in die Kindertageseinrichtungen zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Die Buchungszeit beginnt um 07:00 Uhr oder um 08:00 Uhr. Bei Platzsplitting ist ein späterer Buchungszeitbeginn möglich. In diesem Fall sind die Kinder auch von der verpflichtenden pädagogischen Hauptzeit befreit.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen erstreckt sich nur innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten, sofern sie von den Erziehungsberechtigten gebucht wurden.
- (4) Für die Zeiten der Schulferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Je nach Bedarf können sich die Öffnungszeiten in der Ferienzeit ändern, z. B. kann die Kindertageseinrichtung in dieser Zeit früher geschlossen werden. Für frühere Schließungen gelten die Regeln des Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die angegebenen Öffnungszeiten stellen die maximalen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen dar. Sie werden nur dann angeboten, wenn die Zeiten von jeweils mindestens 6 Kindern in den beiden Bereichen, Haus für Kinder oder Waldkindergarten gebucht und tatsächlich genutzt werden. Die Entscheidung hierüber fällt nach Vorliegen der tatsächlichen Buchungszeiten, spätestens 1 Monat vor Beginn des Kindergartenjahres.

§ 10

Ferien

- (1) Das Haus für Kinder und der Waldkindergarten bleiben während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) am Montag vor Schulbeginn nach den bayerischen Sommerferien
 - b) am Kirchweihmontag ab 12:00 Uhr
 - c) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar
 - d) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr
 - e) am Freitag nach Fronleichnam
 - f) in der 4. und 5. Woche der bayerischen Sommerferien.
- (2) Darüber hinaus werden die Kindertageseinrichtungen an Fortbildungstagen für das Personal, sowie aus betrieblichen Gründen, soweit erforderlich geschlossen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten von Kindern, dürfen die Kinder mindestens 1-mal jährlich an 10 aufeinanderfolgenden Tagen nicht in die Kindertageseinrichtung schicken. Diese Regelung trifft insbesondere dann zu, wenn die Erziehungsberechtigten während der Schließzeiten eine Notgruppe in Anspruch nehmen oder das Kind aufgrund Krankheit während der Schließzeit keinen Urlaub nehmen kann.
- (4) Kinder können während der Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut werden, sofern dort Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn eine Kindertageseinrichtung mangels Nachfrage, z. B. während der Ferienzeiten keine Betreuung anbietet.

§ 11

Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein aus der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem Beauftragten, der sich durch ein amtliches Lichtbilddokument auszuweisen hat, in den festgesetzten Zeiträumen gebracht und ab-

geholt werden. Der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal ist schriftlich bekannt zu geben, wer zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist.

- (3) Das Fernbleiben von Kindern ist der Einrichtungsleitung und dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Bei Neuaufnahmen erfolgt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen eine Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen. In dieser Zeit treffen die Einrichtungsleitung und die Fachkräfte in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Regelung, wie lange der tägliche Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung dauern soll.
- (5) Kinder, die im September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Eingewöhnungszeit, die speziell auf das Kind angepasst ist, einhalten. Die Beitragszahlung muss jedoch, wie gebucht, vollständig entrichtet werden.

§ 12

Gesundheitspflege, Krankheit

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dürfen nicht in die Kindertageseinrichtungen geschickt werden und müssen bei Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest mitbringen, welches bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes ist vorsorglich und unverzüglich der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 13

Elternabende und Sprechstunden

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, die Elternabende zu besuchen und vom Angebot der Sprechstunden Gebrauch zu machen. Elternabende und Sprechstunden werden von den Einrichtungsleitungen und den Gruppen bekannt gegeben.
- (2) Zusätzlich zu den Elternabenden und den Sprechstunden, finden bei Bedarf Entwicklungsgespräche statt.
- (3) Zudem werden Beratungsgespräche mit dem heilpädagogischen Fachdienst nach Terminabsprache angeboten. Diesen Service können auch Erziehungsberechtigte nutzen, deren Kind nicht behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- (4) Aus wichtigem Grund kann beiderseits ein gesonderter Besprechungstermin vereinbart werden.

§ 14

Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Unterbringung in den Kindertageseinrichtungen ein Benutzungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 15

Essen

- (1) Bei der Aufnahme ab der Buchungskategorie 7 bis 8 Stunden oder höher sind die Kinder verpflichtet, am Mittagessen regelmäßig teilzunehmen. In den Buchungskategorien 4 bis 5 Stunden, bis 6 bis 7 Stunden, kann das Kind nach schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Sofern das Kind nicht rechtzeitig, also spätestens am Verpflegungstag bis 08:30 Uhr von der Verpflegung abgemeldet wird, fallen die Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung an.
- (3) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsentgelt, entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 16

Material

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde stellen für die Kinder Material (Bastelmaterial, Verbrauchsmaterial und Material für das Portfolio) zur Verfügung. Dieses wird von den Einrichtungsleitungen zur Durchführung von Bastelarbeiten und Beschäftigungen gekauft.
- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Beschaffung des Materials in den Kindertageseinrichtungen, ein Materialgeld entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

Fünfter Teil Besonderheiten der Kindertageseinrichtungen

§ 17 Waldkindergarten

- (1) Im Waldkindergarten werden Kinder erst aufgenommen, sofern sie die Reinlichkeitserziehung vollständig abgeschlossen haben.
- (2) Die Kinder im Waldkindergarten befinden sich die meiste Zeit des Tages nicht im Gebäude, sondern in der freien Natur. Dort sind sie der Witterung ausgesetzt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kinder durch die Erziehungsberechtigten, entsprechend der Witterung gekleidet sind.
- (3) Des Weiteren werden die Kinder nicht durch das Personal auf Zecken abgesucht. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb angehalten, die Kinder nach ihrem Aufenthalt im Waldkindergarten nach Zecken abzusuchen.
- (4) Alle Kinder im Waldkindergarten sind für die Dauer der täglichen Buchungszeit durch die Erziehungsberechtigten, ausreichend mit Brotzeit und Getränken zu versehen. Im Waldkindergarten werden keine Getränke zur Verfügung gestellt.
- (5) Im Waldkindergarten gibt es keinen Mittagsschlaf. Es steht den Kindern ein Ruherückzug in geschützte Bereiche zur Verfügung.

Sechster Teil Sonstiges

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Kinder der Kindertageseinrichtungen sind bei einem Unfall auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Erziehungsberechtigten haben alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 20 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindergärten und Kinderkrippen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindergartenbereich und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertageseinrichtung und Grundschule, durch stetigen Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Erziehungsberechtigten gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 26. April 2016 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 30. Mai 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung der Innenbereichssatzung Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 21.2.2017 beschlossen, die Innenbereichssatzung Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg zu ändern.

Mit der Satzungsänderung sollen für das Gebäude auf dem Grundstück, das mit der ersten Satzungsänderung einbezogen wurde, andere Ausmaße ermöglicht werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

21. Juni 2017 bis 21. Juli 2017

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 6. Juni 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 26.4.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gasthof Vorderbrand umfasst derzeit eine Gastwirtschaft mit großzügigem Freibereich, Gästezimmern und Ferienwohnungen. Ein Feldkasten wird zur Unterbringung von Feriengästen genutzt. Zudem besteht eine aktive Landwirtschaft mit Weidevieh. Der Gasthof soll nun mit 6 Almkasern zur Beherbergung sowie einem Funktionsgebäude erweitert werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Almdorf einschließlich Funktionsgebäude im Bereich des Gasthofs Vorderbrand geschaffen werden.

Zur Einsichtnahme liegen der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan samt Satzung, die Begründung, der Umweltbericht, eine Betriebsbeschreibung sowie ein Betriebskonzept für das Almdorf Vorderbrand aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 14. Juni 2017 bis einschließlich Montag, den 17. Juli 2017

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Almdorf Vorderbrand** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) abgegeben werden.

Schönau a. Königssee, den 6. Juni 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
